

Satzung

Präambel

Die Motivation der Schillerplatzkirmes e. V. besteht insbesondere durch die Pflege des Brauchtums und die Integration von Neubürgern der Stadt Wetzlar. Dies wird erreicht durch die Ausrichtung der Schillerplatzkirmes.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen Schillerplatzkirmes e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Ziele und Aufgaben des Vereins)

1. Ziel des Vereins ist es, Neubürger in der Stadt Wetzlar zu integrieren sowie die Pflege des Brauchtums.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Ausrichtung der Schillerplatzkirmes.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern, nachfolgend Mitglied genannt, und Fördermitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (siehe § 4, Abs. 1).
8. Jedes volljährige Mitglied ist bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
9. Fördermitglieder unterstützen den Verein. Sie können nicht dem Vorstand angehören und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die Mitglieder stellen dem Verein ihre geistige und körperliche Arbeitskraft für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins unentgeltlich zur Verfügung.
3. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - d. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden/Kassierer (Personalunion) und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden/Kassierer (Personalunion), dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
3. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH Standort Wetzlar zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am 05.06.2014. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.06.2016.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter der Registernummer VR 4424 am 10.06.2014.

Wetzlar, 04.06.2016